

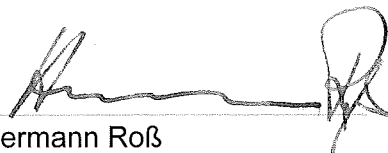
**Vereinbarung zwischen
den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene
und
der Statistik der Bundesagentur für Arbeit
zur Zusammenarbeit in Fragen des § 51b SGB II**

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Statistik der Bundesagentur für Arbeit haben Verfahren zur Zusammenarbeit in Fragen des § 51b SGB II beschlossen:

Teil I: Beschreibung eines Regelprozesses für die Weiterentwicklung des Datenstandards XSozial-BA-SGB II

Teil II: Geschäftsordnung für den Arbeitskreis zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II.

Nürnberg, den 12.6.2012
Statistik der Bundesagentur für Arbeit


Hermann Roß

Berlin, den 29.6.2012
Deutscher Landkreistag (DLT)


Dr. Irene Vorholz

Köln, den 26.06.12
Deutscher Städtetag (DST)


Verena Göppert

Berlin, den 28.06.12
Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)


Uwe Lübking

Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung des Datenübermittlungsstandards nach § 51b SGB II und der damit verbundenen Benehmensherstellung

1. Erarbeitung von Regeln des Datenstandards durch die Bundesagentur für Arbeit

Die nach § 51b SGB II und der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II (VOErhDSGBII) zu erhebenden und zu übermittelnden Daten dürfen für die in § 51b Abs. 3 SGB II genannten Zwecke verwendet werden. Im Wesentlichen liegt die regelmäßige Nutzung im Aufbau statistischer Berichtssysteme gemäß § 53 SGB II. Diese statistischen Systeme und Daten werden auch für die Bereitstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II, der Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II sowie für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und die Wirkungsanalyse nach § 55 SGB II verwendet.

Entsprechend müssen Umfang und Struktur der zu übermittelnden Daten und die Regeln für ihren inneren Zusammenhang geeignet sein, soweit wie erforderlich konsistente gleichartige Statistiken sowohl in den Rechtskreisen SGB II und III als auch über alle Jobcenter hinweg zu gewährleisten. Dies liegt in der Verantwortung der Statistik der BA. Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Festlegungen in der Rechtsverordnung nach § 51b SGB II legt die Statistik der BA gemäß § 51b Abs. 4 SGB II im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene die genauen Spezifikationen des Datenstandards fest.

2. Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Träger

Die Statistik der BA hat ein Interesse daran und sorgt dafür, dass der Datenstandard XSozial-BA-SGB II von den (zugelassenen) kommunalen Trägern vollständig und sicher angewandt werden kann. Dazu gehört, dass Aufwände möglichst beschränkt bleiben und eine Umsetzung im Rahmen der kommunalen technischen Verfahren realisierbar ist. Dies fördert die Qualität der für die Statistiken zu verwenden Daten und damit der statistischen Berichterstattung als Ganzes.

Die Statistik der BA sucht daher den Austausch mit Vertretern der (zugelassenen) kommunalen Träger und mit den kommunalen Spitzenverbänden. Sie kündigt Versionsänderungen des Datenstandards frühzeitig an und sichert die Beteiligung in einem gemeinsam festgelegten transparenten Regelprozess.

3. Regelprozess des Versionswechsels XSozial-BA-SGB II

Der zeitliche Ablauf eines Versionswechsels orientiert sich an einem Standardprozess. Ausgangspunkt der Planung ist der Termin der Ankündigung der Änderungen durch die Statistik der BA gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, Ziel ist der erforderliche bzw. frühest mögliche Einföhrungstermin. Innerhalb dieser Zeit sind Meilensteine zu erreichen. Zwischen den Meilensteinen liegen Phasen, in denen bestimmte Aufgaben zu erledigen sind, um den folgenden Meilenstein zu erreichen.

Meilenstein 0: Ankündigung eines Versionswechsels

Die Statistik der BA hat - ggf. auf Anregung der Kommunalen Spitzenverbände oder aus Erörterungen im beratenden Arbeitskreis zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II (AK 51b) - Änderungsbedarf gegenüber der aktuellen Version identifiziert, eine Grobplanung der vorgesehenen Änderungen entwickelt und Erläuterungen dazu do-

kumentiert. Dabei stellt sie fest, ob die Planungen eine Änderung des XML-Schemas erfordern.

Sie kündigt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den kommunalen Spitzenverbänden und ihren Vertretern im beratenden AK 51b die vorgesehenen Änderungen und den vorgesehenen Einführungsstermin an.

Sie übermittelt die oben genannten Unterlagen und den Entwurf einer Zeitschiene zur Beratung, zum Benehmensprozess und zur Umsetzung.

Phase A – Prozessabstimmung und Konzeption (ca. 2 bis 6 Wochen)

Die Statistik der BA stimmt Beratungstermine (innerhalb der Phase B) mit den kommunalen Spitzenverbänden ab und legt die Zeitschiene fest.

Die Mitglieder des AK 51b, die kommunalen Spitzenverbände und das BMAS benennen ggf. aus ihrer Sicht notwendige und wünschenswerte Änderungen zum bei Meilenstein 0 versandten Änderungsplan.

Die Statistik der BA konkretisiert die zu ändernden Aspekte und bereitet die Änderungen konzeptionell vor. Sie entwickelt die entsprechenden Unterlagen, insbesondere den Entwurf der Datensatzbeschreibung der neuen Version mit Hinweisen auf die erforderlichen Änderungen des XML-Schemas.

Meilenstein 1: Einladung zur Beratung, Versand der Unterlagen zum Versionswechsel und Einleitung des Benehmensprozesses

Die Statistik der BA lädt die Mitglieder des AK 51b zu einer Sitzung am mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Termin (innerhalb der Phase B) ein.

Die Statistik der BA versendet die vorbereitenden Unterlagen (Entwurf der geänderten Datensatzbeschreibung und der fachlichen Hinweise) an das BMAS, die kommunalen Spitzenverbände und ihre Vertreter im AK 51b.

Die Statistik der BA leitet in diesem Zusammenhang förmlich den Benehmensprozess nach § 51b Abs. 4 SGB II ein und bittet die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme im Rahmen der Herstellung des Benehmens.

Phase B - Prüfungen auf kommunaler Seite und Erörterungen (6 Wochen)

Die Mitglieder des AK 51b befassen sich mit den Änderungen und geben ggf. erste Stellungnahmen ab. Die vorgesehenen Änderungen werden in einer Sitzung des AK 51b beraten.

Die kommunalen Spitzenverbände prüfen die Unterlagen, bereiten eine Stellungnahme im Rahmen des Benehmensprozesses vor und tragen für die Beteiligung der zugelassenen kommunalen Träger Sorge. Sie teilen erkannten Änderungsbedarf möglichst frühzeitig mit, damit entsprechende Lösungen geprüft und vorbereitet werden können.

Die Statistik der BA prüft und bewertet die Beratungsergebnisse und bisher vorliegende Stellungnahmen, sucht nach Möglichkeiten zur Berücksichtigung und erstellt einen abschließenden Entwurf der Unterlagen zum Datenstandard.

Meilenstein 2: Versand eines abschließenden Entwurfs

Die Beratungen sind abgeschlossen. Die BA hat alle erforderlichen Informationen von kommunaler Seite erhalten und bewertet. Ein abschließender Entwurf der Änderung des Datenstandards ist fertig gestellt. Die Statistik der BA übersendet den kommunalen Spitzenverbänden die finalisierten Unterlagen erneut mit der Bitte um Stellungnahme.

Phase C1 – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände (2 Wochen / 10 Arbeitstage):

Die kommunalen Spitzenverbände prüfen die Änderungen und nehmen Stellung. Soweit erforderlich erfolgen abschließende Erörterungen zwischen der Statistik der BA und den kommunalen Spitzenverbänden.

Meilenstein 3: Abgabe der abgestimmten Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben der Statistik der BA ihre Stellungnahme übersendet.

Phase C2 – Erörterung soweit erforderlich (2 Wochen / 10 Arbeitstage)

Wenn die kommunalen Spitzenverbände abweichende Vorstellungen über den Datenstandard äußern, werden die unterschiedlichen Auffassungen gemeinsam erörtert, je nach Erörterungsbedarf telefonisch, in Videokonferenzen oder durch Zusammenkunft zu einem persönlichen Gespräch.

Meilenstein 4: Abschluss des Benehmensprozesses

Die Statistik der BA schließt den Benehmensprozess nach § 51b Abs. 4 SGB II unter Berücksichtigung der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Erörterungsergebnisse ab und gibt die endgültige Festlegung des geänderten Datenstandards bekannt.

Phase D - Umsetzung der Änderungen (12 Wochen):

Die Statistik der BA gibt bis 7 Arbeitstage nach Bekanntgabe der neuen Version des Datenstandards die zugehörige Fassung des XML-Schemas bekannt.

Die (zugelassenen) kommunalen Träger, ggf. ihre IT-Dienstleister und die Statistik der BA implementieren die inhaltlichen und ggf. technischen Änderungen in den betroffenen Verfahren. Im Vorfeld der Einführung wird den (zugelassenen) kommunalen Trägern die testweise Meldung ermöglicht. Soweit erforderlich werden Organisationsanpassungen und Anwenderschulungen - z. B. hinsichtlich der kommunalen Fachverfahren oder des Prüftools VTXSozial - durchgeführt.

Meilenstein 5: Einführung der neuen Version

Die neue Version wird zum statistischen Stichtag eingeführt. Die Monatsmeldungen über XSozial-BA-SGB II erfolgen nach ihren Vorgaben.

In der Summe ergibt sich eine Gesamtdauer von 24 bis 28 Wochen von der Ankündigung bis zur Einführung einer neuen Version des Datenstandards.

4. Abweichung vom Regelprozess zur Verkürzung des Verfahrens

Es kann erforderlich sein, in einem Ad-hoc-Verfahren zwingend notwendige Änderungen in kürzerer Zeit einzuführen. Dies wird zwischen Statistik der BA und kommunalen Spitzenverbänden nach Bekanntwerden der Notwendigkeit abgestimmt. Im Rahmen der Abstimmung (in der Phase A gemäß Tz. 3.) werden festgelegt und dokumentiert:

- der Grund für das Ad-hoc-Verfahren (z. B. kurzfristige Gesetzesänderung),
- die konkret erforderlichen Anpassungen (z. B. Aufnahme neuer Felder),
- eine Abschätzung des voraussichtlich bei den liefernden Stellen bzw. den kommunalen Softwareherstellern verursachten Aufwandes sowie

- die Phasen des Regelprozesses, die verkürzt werden können, bzw. die Phasen oder Meilensteine, die entfallen können, um das Verfahren zu straffen.

In der Vergangenheit waren bereits mehrmals Ad-hoc-Verfahren erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass alle Beteiligten in der Lage und bereit waren, in verkürzten Fristen die notwendigen Abstimmungen und Umsetzungsarbeiten erfolgreich durchzuführen, zuletzt bei der Einführung der Version 3.0.1 von XSozial-BA-SGB II mit einem formellen Beginn des Prozesses am 27. April 2011 und einer Herstellung des Benehmens am 10. Mai 2011. Sämtliche Phasen wurden zeitlich und inhaltlich deutlich verkürzt. Die Meilensteine 2 und 4 wurden zusammengefasst, auf die Meilensteine 1 und 3 wurde in Absprache zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Statistik der BA verzichtet.

Eine generelle Festlegung von verkürzten Fristen für die einzelnen Phasen und eine generelle Beschränkung auf definierte Meilensteine wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht vorgenommen. Die Anlässe, durch die ein Ad-hoc-Verfahren notwendig wird und die umzusetzenden Themen können sehr unterschiedliche Aufwände in den einzelnen Phasen verursachen, so dass eine sinnvolle Festlegung - z. B. auf den Verzicht auf eine Beratung im AK 51b oder auf eine Kürzung der Umsetzungsphase 5 - erst bei Kenntnis der tatsächlichen Anforderungen möglich wird.

5. Herstellung des Benehmens

§ 51b Abs. 4 SGB II sieht vor, dass die BA die Regeln für die Übermittlung der erforderlichen Informationen im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene festlegt. Anders als beim Einvernehmen ist im Rahmen des Benehmensverfahrens keine ausdrückliche Zustimmung im Vorfeld der Entscheidung erforderlich, und die BA kann aus begründeten sachlichen Erwägungen von der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände abweichen. Allerdings ist ein ernsthaftes Bemühen zur Herstellung des Benehmens erforderlich.

Die förmliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Benehmensverfahrens erfolgt im ersten Schritt durch die Übermittlung des Entwurfs der geänderten Datensatzbeschreibung XSozial-BA-SGB II und der fachlichen Hinweise mit der Bitte um Stellungnahme und in einem zweiten Schritt durch die Übermittlung einer nach Vorberatungen vorläufig festgesetzten neuen Version des Datenübermittlungsstandards XSozial-BA-SGB II. Zum Zeitpunkt dieses Schrittes kennen die Verbände die vorgesehenen Änderungen bereits seit ca. 10 Wochen und die entsprechenden Detail-Entwürfe seit ca. sechs Wochen, und eine gemeinsame Erörterung im Rahmen des beratenden Arbeitskreises 51b hat bereits stattgefunden. Die Frist für die abschließende Stellungnahme einschließlich einer Erörterungsphase ist auf 10 Arbeitstage (2 Wochen) angesetzt. Danach trifft die Statistik der BA die Entscheidung über die neue Version der Datensatzbeschreibung und veröffentlicht sie. Ergibt sich aus der abschließenden Stellungnahme noch Erörterungsbedarf zwischen BA und kommunalen Spitzenverbänden, so werden entsprechende Gespräche innerhalb von 10 weiteren Arbeitstagen vor Veröffentlichung der neuen Version geführt.

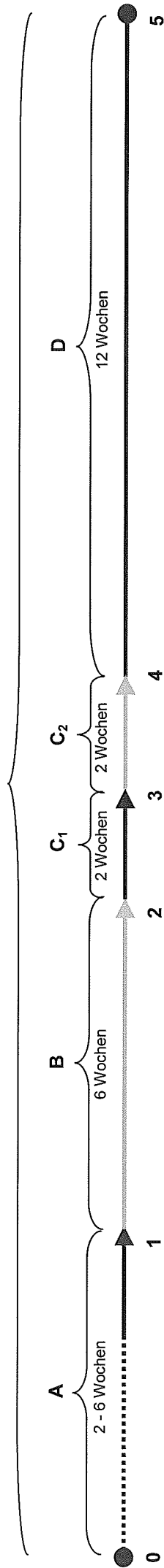
Die Fristen dieses Regelprozesses können im Einvernehmen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Statistik der BA verkürzt werden.

Anlagen

1. Übersicht über den Regelprozess für Versionsänderungen des Datenstandards
2. Übersicht über den Regelprozess für Versionsänderungen des Datenstandards nach Teilprozessen

Versionsplanung XSozial-BA-SGB II - Regelprozess -

24 - 28 Wochen



Meilensteine

- 0 / Ausgangspunkt:** Ankündigung neuer Version mit Grobplanung, Zeitschiene und zu berücksichtigenden Aspekten (Themenspeicher) an BMAS / komSpV / AK 51b
- 1:** Einladung zur Beratung im AK 51b; Versand der Unterlagen zum Versionswechsel an komSpV und AK 51b; Einleitung des Benehmensprozesses nach § 51b Abs. 4 SGB II
- 2:** Versand der finalen Unterlagen an komSpV
- 3:** Abgabe der Stellungnahme der komSpV
- 4:** Abschluss des Benehmensprozesses; Festlegung und Veröffentlichung der finalen Version
- 5 / Ziel:** Einführung der neuen Version (Stichtag zur Monatsmitte)

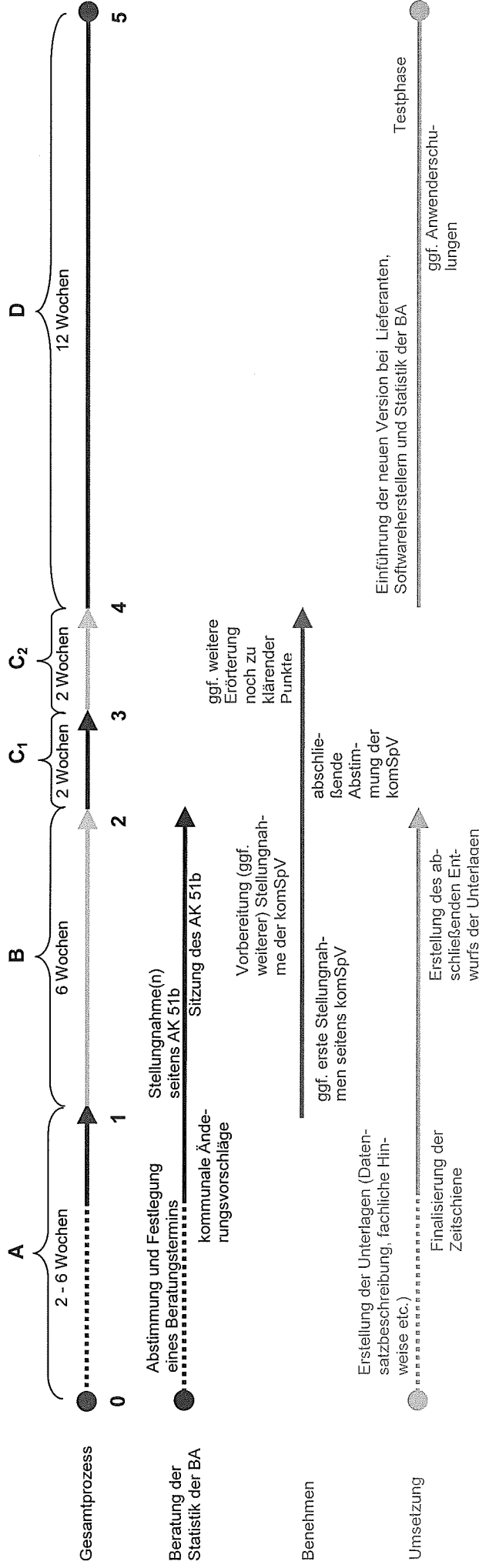
Phasen

- A:** Prozessabstimmung und Konzeption: Abstimmung und Festlegung eines Beratungstermins; Finalisierung Zeitschiene; Änderungsvorschläge AK 51b / komSpV; Erstellung der Unterlagen (Datensatzbeschreibung, fachliche Hinweise etc.)
- B:** Prüfung und Erörterung: ggf. erste Stellungnahmen seitens AK 51b / komSpV; Beratung in Sitzung des AK 51b; Vorbereitung der Stellungnahme der komSpV; parallel Erstellung des abschließenden Entwurfs der Unterlagen durch Statistik der BA
- C1:** abschließender Abstimmungsprozess der komSpV; ggf. Erörterungen zwischen komSpV und Statistik der BA
- C2:** ggf. weitere Erörterung noch zu klärender Punkte zwischen komSpV und Statistik der BA
- D:** technische und inhaltliche Implementierung bei Lieferanten / Softwareherstellern / Statistik der BA; Testphase; ggf. Anwenderschulungen (kommunale Fachverfahren, evtl. VTX)

Verantwortlich

- Phase A:** Statistik der BA, AK 51b, komSpV
- Phase B:** AK 51b, komSpV, Statistik der BA
- Phase C1:** komSpV
- Phase C2:** komSpV, Statistik der BA
- Phase D:** Statistik der BA, zKT

Versionsplanung XSozial-BA-SGB II - Regelprozess nach Teilprozessen



Meilensteine

- 0 / Ausgangspunkt:** Ankündigung neuer Version mit Grobplanung, Zeitschiene und zu berücksichtigenden Aspekten (Themenspeicher) an BMAS / komSpV / AK 51b
- 1:** Einladung zur Beratung im AK 51b; Versand der Unterlagen zum Versionswechsel an komSpV und AK 51b; Einleitung des Benehmensprozesses nach § 51b Abs. 4 SGB II
- 2:** Versand der finalen Unterlagen an komSpV
- 3:** Abgabe der Stellungnahme der komSpV
- 4:** Abschluss des Benehmensprozesses; Festlegung und Veröffentlichung der finalen Version
- 5 / Ziel:** Einführung der neuen Version (Stichtag zur Monatsmitte)

Phasen

- A:** Prozessabstimmung und Konzeption: Abstimmung und Festlegung eines Beratungstermins; Finalisierung Zeitschiene; Änderungsvorschläge AK 51b / komSpV; Erstellung der Unterlagen (Datensatzbeschreibung, fachliche Hinweise etc.)
- B:** Prüfung und Erörterung: ggf. erste Stellungnahmen seitens AK 51b / komSpV; Beratung in Sitzung des AK 51b; Vorbereitung der Stellungnahme der komSpV; parallel Erstellung des abschließenden Entwurfs der Unterlagen durch Statistik der BA
- C1:** abschließender Abstimmungsprozess der komSpV; ggf. Erörterungen zwischen komSpV und Statistik der BA
- C2:** ggf. weitere Erörterung noch zu klärender Punkte zwischen komSpV und Statistik der BA
- D:** technische und inhaltliche Implementierung bei Lieferanten / Softwareherstellern / Statistik der BA; Testphase; ggf. Anwenderschulungen (kommunale Fachverfahren, evtl. VTX)

Verantwortlich

- Statistik der BA, AK 51b, komSpV
- AK 51b, komSpV, Statistik der BA
- komSpV
- komSpV, Statistik der BA
- Statistik der BA, zKT

Aufgaben des beratenden Arbeitskreises nach § 51b SGB II und Geschäftsordnung

1. Beratender Arbeitskreis zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II (AK 51b)

Es hat sich von Beginn an bewährt, Änderungen am Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II möglichst frühzeitig und intensiv gemeinsam zu beraten. Daraus ergibt sich wechselseitig Nutzen. Die Beratungen fördern das Verständnis für die Gründe, auf denen die geplanten Festlegungen der Statistik der BA beruhen, und das inhaltlich-sachliche Verständnis für die zu erhebenden Merkmale sowie die zu treffenden Abgrenzungen. Auf Seiten der Statistik der BA zeigen die Erörterungen auf, an welchen Stellen vorgesehene Erhebungs- und Übermittlungsstandards Probleme erzeugen, gleichzeitig aber auch, welche alternativen Lösungsansätze denkbar und in Betracht zu ziehen sind. Die kommunale Seite bringt in diesem Zusammenhang Vorschläge, Anregungen und Kritik im Hinblick auf das Übermittlungsverfahren ein.

Die Statistik der BA lädt regelmäßig das BMAS, die kommunalen Spitzenverbände, und von diesen benannte Fachleute der (zugelassenen) kommunalen Träger ein, Weiterentwicklungen des Datenstandards XSozial-BA-SGB II und Fragen der Qualitätsentwicklung über den Standard gemeldeter Daten zu erörtern. Es geht dabei sowohl um die Erörterung konkreter von der Statistik der BA vorgelegter Versionsänderungen als auch um die Beratung von perspektivischen Änderungen, mit denen erkannte Problembereiche bearbeitet oder bestimmte Informationen einfacher oder sicherer erhoben und übermittelt werden könnten. Neben der Erörterung von Versionsaktualisierungen wurden regelmäßig die verschiedenen von der Statistik der BA angebotenen Instrumente zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Datenlieferungen vorgestellt und Anregungen zu ihrer Weiterentwicklung aufgenommen.

Als erstmalige Zusammenkunft des AK 51b kann man den Workshop vom 30. August 2004 ansehen, bei dem Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Kommunen in der Zentrale der BA das Statistikkonzept der BA und die Vorarbeiten zur Umsetzung vorgestellt wurden. Nach diesem Auftakt gab es in kurzer Folge Sitzungen (teilweise in einem Unterarbeitskreis), auf denen die erste Version des Datenstandards XSozial-BA-SGB II erörtert wurde, die nach dem Benehmensprozess am 29.10.2004 endgültig festgelegt wurde. Seit Anfang 2005 haben 22 weitere Sitzungen stattgefunden (siehe Anlage 2), bei denen u.a. die Änderungsprozesse für jährlich etwa zwei Versionsaktualisierungen (siehe Anlage 1) beraten wurden. Insgesamt kann man auf über sieben Jahre konstruktiver bewährter Zusammenarbeit zurückblicken.

Der Teilnehmerkreis auf kommunaler Seite wurde von den kommunalen Spitzenverbänden benannt und durch die Statistik der BA eingeladen. Daneben nahmen zumeist Vertreter des BMAS teil. Als Gäste waren stets Vertreter von Herstellern kommunaler Software anwesend.

Der AK 51b berät die BA bei der Weiterentwicklung des Datenstandards XSozial-BA-SGB II und zu Ansatzpunkten der Verbesserung der Datenqualität. Die beteiligten Kommunen informieren insbesondere über ihre Erhebungsbedingungen und Erhebungsmöglichkeiten sowie über ihre Erfahrungen mit dem bestehenden Datenstandard, mit den von der Statistik der BA bereitgestellten Materialien zur Information über das Datenübermittlungsverfahren sowie mit den angebotenen Mitteln zur Unterstützung der Qualitätssicherung. Die kommunalen Spitzenverbände und ihre kommunalen Vertreter bringen auf dieser Grundlage Anregungen zur Weiterentwicklung des Datenstandards ein. Die Statistik der BA stellt im AK 51b Überle-

gungen sowie konkrete Entwürfe zur Weiterentwicklung des Datenstandards und des Übermittlungsverfahrens vor und erörtert die Vor- und Nachteile der Lösungen mit den kommunalen Vertretern. Sie informiert regelmäßig zum Stand der erreichten Datenqualität bei ausgewählten Themen und erörtert Möglichkeiten der weiteren Verbesserung.

Die Erörterungen im beratenden AK 51b werden von allen Beteiligten als sinnvolle und hilfreiche Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Datenstandards angesehen; sie erfolgen unabhängig von der gesetzlich vorgesehenen Herstellung des Benehmens nach § 51b Abs. 4 SGB II zu Änderungen der Datensatzbeschreibung und des Lieferverfahrens, häufig aber parallel zu diesem Prozess.

2. Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise im AK 51b SGB II war bereits bisher grundsätzlich geprägt von den üblichen Gepflogenheiten vergleichbarer Arbeitskreise, d.h. es erfolgten Einladungen durch die Statistik der BA mit vorbereitenden Dokumenten sowie eine Dokumentation der Ergebnisse in Protokollen. Im Rahmen der Erörterungen zur Neuorganisation des SGB II wurde in den Bund-Länder-Gremien gebeten, diese Arbeitsweise auch auf eine förmliche Grundlage zu stellen und eine Geschäftsordnung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu vereinbaren. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Daten und Kennzahlen im SGB“ (heute: AG Steuerung) hielt als gemeinsame Absprache am 7. Juni 2010 fest, dass „darauf hinzuwirken ist, dass zur Verbesserung der Arbeitsabläufe im Arbeitskreis § 51b im Rahmen der Umsetzungsverantwortung der BA verbindliche Verfahrensregelungen mit den Beteiligten (z. B. durch eine Geschäftsordnung) getroffen werden.“ Dem wird durch nachfolgende Geschäftsordnung Rechnung getragen.

**Geschäftsordnung
für den Arbeitskreis
Datenübermittlung nach § 51b SGB II (AK 51b)**

Präambel

Die amtliche Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 53 SGB II i.V.m. § 280 und 281 SGB III, die Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II i.V.m. § 11 SGB III sowie die Kennzahlen nach § 48a SGB II und die Wirkungsforschung nach § 55 SGB II benötigen eine nach einheitlichen Kriterien geführte Datenbasis über alle Trägerformen hinweg. §§ 51a und 51b SGB II zusammen mit der zugehörigen Rechtsverordnung legen die grundlegenden Inhalte und das Verfahren dafür fest. Die Bundesagentur für Arbeit regelt gemäß § 51b Abs. 4 SGB II im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der zu übermittelnden Informationen einschließlich der Art der Übermittlung, der zu verwendenden Systematiken, Datenformate und sonstigen Übermittlungsgrundsätze für den Bereich der kommunalen und zugelassenen kommunalen Träger.

Die Regelungen sind veröffentlicht im Datenstandard XSozial-BA-SGB II, der laufend weiter entwickelt wird und der die Grundlage für die monatliche Übermittlung der Daten gemäß § 51b SGB II durch die (zugelassenen) kommunalen Träger bildet. Er ist mit der Datensatzbeschreibung und dem XML-Schema sowie allen Erläuterungen auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> veröffentlicht.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit strebt bei der Weiterentwicklung des Datenstandards Lösungen an, mit denen die erforderlichen Informationen möglichst einfach und sicher von den kommunalen und zugelassenen kommunalen Trägern geliefert werden können und mit denen eine einheitliche und vollständige statistische Abbildung gewährleistet werden kann. Der Arbeitskreis mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände bzw. der von ihnen als Vertreter berufenen Fachleute der (zugelassenen) kommunalen Träger soll die Bundesagentur für Arbeit ergänzend zum förmlichen Verfahren der Herstellung des Benehmens nach § 51b Abs. 4 SGB II regelmäßig beraten und unterstützen.

§ 1

Aufgaben des Arbeitskreises

Aufgabe des Arbeitskreises ist es, die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu beraten. Gegenstände der Beratung sind:

- a. der Standard für die Übermittlung der Daten nach § 51b SGB II einschließlich der Melderegeln und Konsistenzkriterien,
- b. die Weiterentwicklung und Änderung des Datenstandards,
- c. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der zu übermittelnden Daten sowie
- d. die Verständlichkeit und Anwendbarkeit der veröffentlichten Dokumentationen zum Datenstandard XSozial-BA-SGB II.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis wird bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet.
- (2) Im Arbeitskreis sind vertreten
 1. der Deutsche Landkreistag (DLT) und der Deutsche Städtetag (DST) für die kommunalen Spitzenverbände,
 2. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
 3. die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Zu Abs. 2 Nr. 1 sind 12 Mitglieder und zu Abs. 2 Nr. 2 ein Mitglied vorgesehen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit entsendet 6 regelmäßige Mitglieder.
- (4) Vertreter der kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen oder andere von kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Experten können nach Absprache zwischen DLT, DST und Statistik der BA als Gäste mit beratender Funktion teilnehmen.
- (5) Zu speziellen Teilgebieten der Statistik nehmen nach Bedarf weitere Experten der Statistik der BA als Gäste teil.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Arbeitskreis tagt unter dem Vorsitz des Bereichsleiters der Statistik der Bundesagentur für Arbeit oder seinem Vertreter.
- (2) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

§ 4

Benennung der Mitglieder

- (1) Der DLT und der DST berufen die für sie teilnehmenden Mitglieder nach § 2 Abs. 3 und benennen sie der Statistik der BA schriftlich. Die Vertretungsregelung obliegt den kommunalen Spitzenverbänden.
- (2) Das BMAS benennt der Statistik der BA das teilnehmende Mitglied nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Statistik der BA teilt dem DLT und dem DST sowie dem BMAS die für sie regelmäßig teilnehmenden Mitglieder nach § 2 Abs. 3 mit.
- (4) Die Teilnahme am Arbeitskreis ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zu Sitzungen ein. Die Festlegung der Termine erfolgt jeweils jährlich im Voraus. Die Einladung erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Arbeitskreis im Einvernehmen mit dem DLT, dem DST und dem BMAS in einer kürzeren Frist zu einer Sondersitzung einberufen; die Einladung soll in diesem Fall mindestens eine Woche im Voraus erfolgen. Maß-

geblich für die gesetzte Frist ist in beiden Fällen der Tag der Versendung der Einladung an die Mitglieder des Arbeitskreises.

- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Arbeitskreises zu den Sitzungen ein. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder festlegt. Die Beratungsunterlagen sollen der Tagesordnung beigefügt werden; sie sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder des Arbeitskreises zu übersenden.
- (3) Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden mit Begründung und ggfs. Unterlagen zuzuleiten. Eine geänderte Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzuleiten. Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert oder ergänzt werden, wenn Einvernehmen der nach § 2 Abs. 2 vertretenen Institutionen besteht.
- (4) Die kommunalen Spitzenverbände teilen dem Vorsitzenden des Arbeitskreises die voraussichtlichen Teilnehmer rechtzeitig vor den Sitzungen mit.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (6) Im Arbeitskreis können von den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Auffassungen als kommunale Empfehlungen beschlossen und zu Protokoll gegeben werden.
- (7) Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Arbeitskreis weitere Experten anhören.

§ 6

Ergebnisniederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Arbeitskreises fertigt die Geschäftsführung des Arbeitskreises während der Sitzungen gemeinsam mit den Mitgliedern ein Protokoll an. Dieses wird den Mitgliedern im Anschluss an die Sitzung übersendet.
- (2) Innerhalb einer Prüffrist von 5 Arbeitstagen melden die kommunalen Spitzenverbände und das BMAS Änderungsbedarfe aus ihrer Sicht. Erfolgt innerhalb der Prüffrist keine Rückmeldung, wird davon ausgegangen, dass kein Änderungsbedarf aus Sicht der jeweiligen Institution besteht.
- (3) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises prüft gemeldete Änderungsbedarfe. Sind weitere Abstimmungen erforderlich, leitet sie einen Einigungsprozess ein. Sobald eine Einigung hergestellt ist, gilt die Ergebnisniederschrift als festgestellt.

§ 7

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die festgestellten Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Arbeitskreises sind in geeigneter Form zu veröffentlichen und den interessierten Gruppen zugänglich zu machen.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung


Die Geschäftsordnung kann einvernehmlich zwischen der Statistik der BA, dem DLT und dem DST sowie dem BMAS geändert werden.

§ 9

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde durch die kommunalen Spitzenverbände und die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verhandelt und beschlossen. Sie tritt am ... in Kraft.

Nürnberg, den 12. 6. 2012
Statistik der Bundesagentur für Arbeit



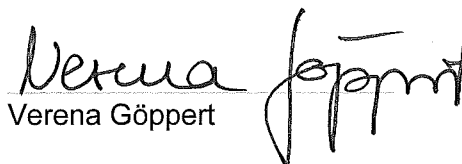
Hermann Roß

Berlin, den
Deutscher Landkreistag (DLT)



Dr. Irene Vorholz

Köln, den
Deutscher Städtetag (DST)



Verena Göppert

Berlin, den
Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)



Uwe Lübking